

den Kurfürsten insgesamt und sie mit ihm 'mit gemeinem Willen und einmütig' auf dem Reichstage zu Nürnberg zu Rate geworden und überein gekommen seien und ein Urteil gefunden haben. Demgemäss erkläre er als Herzog von Sachsen, Erzmarschall und Mitkurfürst der Vorgenannten für Recht usw. Hier wird deutlich die 'mit gemeinem Willen' von der Gesamtheit der Kurfürsten vollzogene Urteilsfindung erwähnt. Erst in folgederen erklärt der einzelne Kurfürst, was Rechtens ist. Er hat nur mehr das gefundene Weistum vorzutragen und zu veröffentlichen. Die urteilende und beschliessende Instanz ist das Kolleg als Ganzes, nicht der Einzelne.

In der Frage der böhmischen Kur ist kein Urteil gefällt worden. Karl hat es wohl anfangs garnicht für notwendig gehalten, das allerdings gelegentlich angefochtene Kurrecht des Königs besonders anerkennen zu lassen. Erst zu Metz im Dezember 1356 hat er, vielleicht durch literarische Angriffe bewogen¹, hierüber eine kurfürstliche Kundgebung veranlasst. In den betreffenden Einzelurkunden der Kurfürsten erklärt und verkündet der jeweilige Aussteller zusammen mit allen seinen Kollegen, dass seit unvordenklicher Zeit die Könige von Böhmen im Besitz von Kurrecht und Erzamt seien².

Gerade die Materie der böhmischen Kur regt einen Vergleich mit der früher beobachteten Art, derartige Dinge zu entscheiden, an. In den Jahren 1289 und 1290 hat König Rudolf den Böhmen zweimal ausdrücklich im Besitz von Kurrecht und Erzamt anerkannt, weil dies Recht durch die 1273 geschaffene bairische Kur in Frage gestellt zu sein schien³. In der ersten, zu Eger am 4. März 1289 ausgestellten Urkunde sagt der König, dass er durch das allgemeine Zeugnis aller darüber belehrt sei, dass dem Böhmen jene Rechte zuständen; er erkläre demgemäss dasselbe und bestätige ihnen diesen Besitz kraft königlicher Gewalt⁴. Die zweite Urkunde stammt von dem Reichstage zu Erfurt (1290

cipibus electoribus . . . et ipsi nobis cum voluntate communi et unanimiter in imperiali nostra curia Nurenberge deliberavimus et concordavimus et cum iure et sententia invenimus, invenimus, declaramus et pronunciamus pro iure tamquam rex Bohemie, sacri Romani imperii archipincerna et coelector prefatorum principum . . . 1) Vgl. Zeumer a. a. O. I, 252. 2) Ebenda II, S. 114 ff., Nr. 30 (Quellen II, 128): una cum universis aliis coelectoribus . . . recognoscimus, dicimus, et dictante conscientia publice profiteamur quod . . . 3) S. oben S. 437. 4) MG. Const. III, p. 408, nr. 415.